

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 164 der Beilagen) betreffend ein Landesverfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 19. Jänner 2022 mit der Vorlage befasst.

Klubobmann Abg. Mag. Mayer berichtet, dass für den Beschluss der gegenständlichen Regierungsvorlage eine Zweidrittelmehrheit notwendig sei, da es sich beim Stadtrecht um ein Verfassungsgesetz handle. Die Regierungsvorlage sei auf ausdrücklichen Wunsch der Stadt Salzburg erarbeitet worden. Darin würden zwei Themen behandelt. Erstens gehe es darum, die Vorschriften für die Bestellung zukünftiger Magistratsdirektoren und Magistratsdirektorinnen weiter zu fassen, nämlich den Beamtenvorbehalt entfallen zu lassen. Zum anderen solle eine Ermächtigung für die Stadt Salzburg verankert werden, dass die Zahlung der Kautions für Mietwohnungen übernommen werden könne, wenn dies aus sozialen Gründen angebracht scheine. Im Begutachtungsverfahren seien durchwegs positive Stellungnahmen abgegeben worden, er ersuche daher um Zustimmung.

Klubobmann Abg. Egger MBA kündigt für die NEOS die Zustimmung zur Regierungsvorlage an, da diese vernünftig, nachvollziehbar und zeitgemäß sei. Allerdings habe es offenbar in Ziffer 3. ein redaktionelles Versehen gegeben, da dort auf einen § 32 Abs 3a verwiesen werde, den es weder in der bisherigen Fassung, noch in der Regierungsvorlage gebe. Er stelle daher den Antrag, Ziffer 3. der Regierungsvorlage dahingehend zu modifizieren, dass der Verweis auf § 32 Abs 3a entfalle.

Klubvorsitzender Abg. Wanner findet es vernünftig, wenn man Menschen, die kaum über finanzielle Mittel verfügten, bei der Kautionszahlung für eine Mietwohnung unter die Arme greife. Zur Bestellung des Magistratsdirektors sei festzustellen, dass die Bundesverfassung bereits seit 2019 nicht mehr vorschreibe, dass der Magistratsdirektor oder die Magistratsdirektorin in einem Beamtenverhältnis stehen müsse. Diese Änderung hätte man im Stadtrecht schon lange nachvollziehen sollen, damit hätte man sich die Turbulenzen im letzten Bestellungsverfahren erspart. Es sei positiv, dass sich in Zukunft auch Personen bewerben könnten, die noch nicht im Dienst des Magistrats stünden. Er ersuche um Auskunft, wie das zukünftige Bestellungsverfahren ablaufen werde, falls eine Person bestellt werde, die noch nicht in einem Dienstverhältnis zum Magistrat stehe. Es stelle sich hier die Frage, ob diese Person vorher angestellt werden müsse und auf welchen Dienstposten eingewiesen werde.

Abg. Dr. Schöppl betrachtet die Änderungen betreffend die Bestellung des Magistratsdirektors als eine Bereinigung des Stadtrechts, die eigentlich schon längst erfolgen hätte müssen. Dies hätte in der Vergangenheit viel Ärger erspart. Zur beabsichtigten Möglichkeit der Kautionsübernahme durch die Stadt merkt Abg. Dr. Schöppl an, dass dies wohl eine Selbstverständlichkeit sei. Auch diese Regelung hätte man schon lange treffen können. Abschließend weise er zum wiederholten Male darauf hin, dass das Salzburger Stadtrecht aus historischen Gründen im Verfassungsrang stehe, die Gemeindeordnung, die ja die Verfassung der Gemeinden darstelle, jedoch nicht. Das sei aus seiner Sicht ein Ungleichgewicht in der Wertung, das in Zukunft ausgeglichen werden solle. Die Gemeindeordnung solle vom Rang her auf der gleichen Stufe stehen wie das Stadtrecht. Der Landtag solle daher darüber nachdenken, die Situation in die eine oder die andere Richtung zu bereinigen.

Abg. Heilig-Hofbauer BA führt aus, dass die Regelung beider Punkte in der Regierungsvorlage sinnvoll, nachvollziehbar und richtig sei. Insbesondere die Möglichkeit zur Übernahme von Kautionszahlungen für Mietwohnungen durch die Stadt sei sehr wichtig. Die Stadt Salzburg habe zu diesem Zweck eigens einen Kautionsfonds geschaffen.

Magistratsdirektor Dr. Tischler (Magistrat Stadt Salzburg) bedankt sich zunächst für die Umsetzung der von der Stadt Salzburg gewünschten Gesetzesänderungen. Es gehe in erster Linie um die Frage, ob der Magistratsdirektor oder die Magistratsdirektorin künftig rechtskundiger Beamter oder rechtskundige Beamtin sein müsse. Aus Sicht der Bundesverfassung sei es mittlerweile ausreichend, wenn es sich um rechtskundige Bedienstete handle. Die derzeitige Fassung des Stadtrechts schränke allerdings auf den Kreis der Beamten ein. Beim letzten Bestellungsverfahren habe sich daher die Frage gestellt, ob die engere Version des Stadtrechts oder die Bundesverfassung anzuwenden sei. Mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage werde eine eindeutige Regelung getroffen, indem man vorsehe, dass der Magistratsdirektor oder die Magistratsdirektorin ein rechtskundiger Bediensteter oder Bedienstete sein müsse. Hinsichtlich der Frage, zu welchem Zeitpunkt des Bestellungsverfahrens die Bediensteteneigenschaft gegeben sein müsse, sei den Erläuterungen zur Verfassungsänderung 2019 zu entnehmen, dass die Person spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung Bediensteter oder Bedienstete des Magistrats sein müsse. Dies werde konkret so ablaufen, dass der Gemeinderat zunächst die Aufnahme der Person in ein Dienstverhältnis zum Magistrat beschließe und im darauffolgenden Tagesordnungspunkt die Bestellung zum Magistratsdirektor oder zur Magistratsdirektorin. In der praktischen Abwicklung sei dies für das Personalamt natürlich eine gewisse Herausforderung, sei jedoch machbar. Die Frage des Dienstpostens stelle sich bei Nachbesetzungen häufiger, da sich der Vorgänger oder die Vorgängerin in der Regel noch im Dienststand befinde und sei in der Praxis bewältigbar.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. und 2. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Ziffer 3. (§ 85 Abs 3) wird mit der Maßgabe, dass die Wortfolge „Die §§ 32 Abs 3, 3a und 4“ durch die Wortfolge „§§ 32 Abs 3 und 4“ ersetzt wird, einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Landesverfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird, wird mit der Maßgabe, dass in der Ziffer 3. (§ 85 Abs 3) die Wortfolge „Die §§ 32 Abs 3, 3a und 4“ durch die Wortfolge „§§ 32 Abs 3 und 4“ ersetzt wird, einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 164 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass in der Ziffer 3. (§ 85 Abs 3) die Wortfolge „Die §§ 32 Abs 3, 3a und 4“ durch die Wortfolge „§§ 32 Abs 3 und 4“ ersetzt wird.

Salzburg, am 19. Jänner 2022

Die Verhandlungsleiterin:
Dr.ⁱⁿ Pallauf eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Mayer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 2. Februar 2022:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.